

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 21.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.584.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	25.901.500,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-317.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-317.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	252.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	105.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	147.100,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	147.100,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	-317.000,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses festgesetzt auf	147.100,00 EUR
- Gesamtergebnis festgesetzt auf	-169.900,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.721.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.450.000,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	5.113.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	7.813.800,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	-2.700.100,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	-2.429.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	2.700.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	380.100,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	2.319.900,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes festgesetzt auf	-109.200,00 EUR
festgesetzt.	

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt: 0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 9.231.000,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 2.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
- Gewerbesteuer	390 v. H.

§6

Weitere Festsetzungen

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 79 SächsGemO regeln sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue.

Sperrvermerke

Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, die durch Fördermittelanteile finanziert werden, dürfen erst nach Vorliegen des entsprechenden Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.

Abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift ist es jedoch für Maßnahmen von Ausstattungsinvestitionen des Teilhaushalts 3 (Bildung und Soziales) zulässig, bei Wegfall von beantragten und veranschlagten Zuwendungen, die im Haushaltsplan veranschlagten Eigenmittel (Zahlungsmittelsaldo aus Auszahlungen und Einzahlungen) in Anspruch zu nehmen.

Stadtverwaltung Aue,

12. 07. 2017

gez.

H. Kohl

Oberbürgermeister

(Siegel)